

BGer 1C_507/2025 vom 2. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_507_2025

FR: TF 1C_507/2025 du 2 octobre 2025

IT: TF 1C_507/2025 del 2 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2; BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen).

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.2

Zwar geht es um die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Es handelt sich jedoch um keinen besonders bedeutenden Fall.

Im vorinstanzlichen Verfahren war umstritten, ob der Beschwerdeführerin genügend Zeit zur Verfügung gestanden hatte, um ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen (vgl. Art. 9 IRSV [SR 351.11]; vgl. dazu Urteil 1A.107/2006 vom 10. August 2006 E. 2.5.2 mit Hinweisen). Das Bundesstrafgericht ging davon aus, dass die Beschwerdeführerin ab der Aufhebung des Mitteilungsverbots gegenüber der Bank C._____ AG dafür rund 10 Tage Zeit hatte. Es erwog weiter, die Beschwerdeführerin hätte aufzeigen können, dass sie

von der Bank wider Erwarten nicht sofort informiert worden sei. Dies habe sie nicht getan. Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich in ihrer Beschwerde an das Bundesgericht vor, die Frage, wie lange die ausführende Behörde nach der Aufhebung eines Mitteilungsverbots mit dem Erlass der Schlussverfügung zuwarten müsse, sei vom Bundesgericht zu klären. Allerdings behauptet sie nicht, dass sie im konkreten Fall nicht hinreichend Zeit für die Bezeichnung eines Zustelldomizils gehabt hätte. Den Zeitpunkt, zu dem die Bank sie über das Rechtshilfeverfahren informiert hat, legt sie auch im Verfahren vor Bundesgericht nicht offen. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, in abstrakter Weise die von ihr aufgeworfene Frage zu beantworten.

Weiter kritisiert die Beschwerdeführerin, das Rechtshilfeersuchen komme einer sogenannten "fishing expedition" gleich. Das Bundesstrafgericht legte dazu unter anderem dar, dass die Behörden des ersuchenden Staats grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren seien, die über in die Angelegenheit verwickelte Konten getätigt worden seien, wenn das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung des Wegs abziele, auf dem Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden seien. Die betreffenden Ausführungen entsprechen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 136 IV 82 E. 4; 128 II 407 E. 6.3.1; je mit Hinweisen). Rechtliche Grundsatzfragen stellen sich in dieser Hinsicht nicht.

Dass in anderer Hinsicht von einem besonders bedeutenden Fall auszugehen wäre, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend (vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG). Für das Bundesgericht besteht somit kein Anlass, sich mit der Sache zu befassen.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.